

Produktbeschreibung – Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel

(einschließlich nicht rechtlich selbständige Privathaftpflichtversicherung)

Bildende Künstler

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilien (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
 - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
 - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;
 Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden an Gebäuden;
- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen;
 - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder – verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
 - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind
 - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
 - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
 - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]

- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) (Selbstbeteiligung 1.000 €)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV) (Selbstbeteiligung 1.000 €)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

Bildende Künstler - Sondervereinbarung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus Besitz und Unterhaltung einer eigenen Werkstatt/eigenes Atelier (Hinweis: als "eigene" gelten auch auf Dauer gemietete Räume);
- aus der Durchführung von Ausstellungen und Workshops in eigenen Räumen;
- europaweit Aufstellen, Aufhängen und Standrisiko eigener Kunstobjekte auf fremden Grundstücken solange sie sich im Eigentum des Künstlers befinden und während der Vertragslaufzeit dieses Vertrages;
- weltweit Verkauf der eigenen Kunstobjekte (für USA/Kanada gilt eine Selbstbeteiligung von 5.000 EUR);
- europaweit Lieferung, Auf- und Abbau eigener Kunstobjekte;
- europaweit Vorführungen auf (Mittelalter-)Märkten, Messen und Ausstellungen.

Nebentätigkeit aus Restaurator(in)

Soweit die gesetzliche Haftpflicht als Restaurator(in) mitversichert ist - siehe Beitragberechnung Versicherungsschein/Nachtrag - sind Tätigkeitsschäden gem. Ziffer 3.12.3 und Ziffer 3.12.4 der ABHB für diese Tätigkeiten auf 50.000 EUR je Einzelschaden und Versicherungsjahr begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt für derartige Schäden 20%, mindestens 500,00 EUR.

Mietsachschäden an beweglichen Sachen bis 30.000 € (2-fach) – Selbstbeteiligung 150 €

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum gemieteten, geliehenen, gepachteten oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.15 der Allgemeinen Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB) haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden infolge Transports und Vermögensfolgeschäden

Private Haftpflichtversicherungen innerhalb Berufshaftpflichtversicherung

Innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung ist die Familienprivathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers oder benannter Personen automatisch mitversichert.

Die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. **Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung.** Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung. Bei Umwandlung der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exklusivpaket Fair Play sowie die Zusatzvereinbarungen.

Gegen Zusatzbeitrag kann mitversichert werden

- ✓ Fair Play Plus Klausel
- ✓ Private Hundehalterhaftpflichtversicherung
- ✓ Private Pferdehalterhaftpflichtversicherung
- ✓ Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung öffentlicher Dienst

Eine Kurzdarstellung des Versicherungsschutzes für private Risiken können Sie „Alles auf einen Blick“ entnehmen.